

SATZUNG

über den Schutz von Gehölzen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Radolfzell

Hinweis: Zur leichteren Lesbarkeit wird im Lauftext für die einzelnen Personenkategorien nur die männliche Form verwendet.

Baumschutzsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der §§ 23 Abs. 6, 24 Abs. 10 und § 31 Abs. 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG BW) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Radolfzell am 06.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Gehölze zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Sicherung von Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt im Bereich der Gehölze. Zudem sollen die Gehölze zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung beitragen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Radolfzell werden folgende Bäume unter Schutz gestellt.

- **Im Innenbereich:** Alle im Verzeichnis erfassten Bäume (Anlagen 1 und 2).

- **Im Außenbereich:** Alle im Verzeichnis erfassten Einzelbäume und alle Bäume, die innerhalb der erfassten Streuobstflächen (Anlage 3, 4, 5) liegen.
- (2) Die Erfassung erfolgte nach fachlichen Kriterien, die von der Stadtverwaltung Radolfzell (Abteilung Landschaft und Gewässer) festgelegt wurden. Diese werden in Anlage 6 dargestellt. Die Kriterien sind Bestandteil dieser Satzung. Die Satzung mit Erfassungskriterien wird bei der Stadtverwaltung Radolfzell, Abteilung Landschaft und Gewässer, zur kostenlosen Einsichtnahme während der Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt.
- (3) Ohne Begrenzung auf einen bestimmten Stammumfang sind die folgenden Gehölze geschützt:
1. Alle im Eigentum der Stadt befindlichen Gehölze; sollten Flächen verkauft werden, wird der Schutz nach Überprüfung der Erfassungskriterien auf die zukünftig privaten Bäume übertragen.
 2. Gehölze, deren Anpflanzung mit Mitteln der Stadt Radolfzell gefördert wurde, insbesondere hochstämmige Obstbäume.
 3. Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen nach § 7 dieser Verordnung
 4. Gehölze, die nach Bebauungsplänen aufgrund von Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 des Baugesetzbuches (BauGB) anzupflanzen oder zu erhalten sind.
 5. Gehölze, die behördlich nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Pflanzung/ zum Erhalt festgesetzt sind.
- (4) Diese Satzung findet keine Anwendung
- für Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes oder für Gehölze auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen
 - für Bäume in Gärtnereien und Baumschulen soweit sie erwerbsgärtnerisch genutzt werden
 - für Bäume auf bestehenden Flächen des Erwerbsobstbaus
 - für Gehölze an oder auf Bundesfernstraßen, Landes- und Kreisstraßen
 - für Gehölze, die innerhalb von kartierten Biotopen nach den Vorgaben des BNatSchG i.V. m. NatSchG BW liegen.
- (5) Die weitergehenden Beschränkungen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie für Bäume, die als Naturdenkmale unter Schutz gestellt sind, bleiben unberührt.
- (6) Unabhängig von den Vorgaben der Satzung gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Ausschluß von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen).

§ 3

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Geschützte Gehölze sind so zu pflegen und zu unterhalten, dass eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

Bei Baumaßnahmen sind gefährdete Baumteile durch geeignete Maßnahmen entsprechend der DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) bzw. der RAS-LP 4 („Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) vor Beschädigungen zu schützen.

- (2) Pflanzungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sollen möglichst von geschultem Baumpflegepersonal und/oder nach Beratung durch die Stadt Radolfzell (Abteilung Landschaft und Gewässer) durchgeführt werden.
- (3) Schutz- und Pflegemaßnahmen können in begründeten Fällen von der Stadt Radolfzell angeordnet werden.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, Gehölze im Sinne des § 2 zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, abzuschneiden, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.
- (2) Als Beschädigung der Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereichs unter der Baumkrone geschützter Gehölze, insbesondere durch
1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Auflage oder Verdichten des Bodens im Wurzelbereich;
 2. Schädigende Grabungen oder Aufschüttung im Wurzelbereich von Gehölzen. Diese sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Mehrfache kurzzeitig aufeinanderfolgende Grabungen im Wurzelbereich sind verboten. Z.B. müssen Eingriffe im Wurzelbereich zum Verlegen von Vorsorgeleitungen durch planerische Koordination zu einmaligen Störungen zusammengefasst werden. Erdverbundene Installationen von Beleuchtungskörpern, elektrischen Anlagen, Fernmeldeeinrichtungen und dgl. dürfen im Rahmen der Zumutbarkeit nicht im Wurzelbereich von Gehölzen vorgenommen werden.
 3. Waschen von Kraftfahrzeugen und Maschinen;

4. Verfestigung der Bodenoberfläche und Verschmutzung des Bodens mit Öl durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen;
5. Lagern und Ausbringen wachstumsbeeinträchtigender Stoffe und Materialien, wie z.B. Salze, Säuren, Laugen, Öle, Pestizide oder reinigungsmittelhaltiges Wasser.

Nr.1 gilt nicht für Gehölze auf öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine Beschädigung der Gehölze getroffen wird.

- (3) Eine Beschädigung und Veränderung im Sinne von Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn an Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Maßnahmen, die der artgerechten Pflege oder gartenbaulichen Pflege der Gehölze in öffentlichen Grünflächen sowie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, sind zulässig und fallen nicht unter § 4 dieser Satzung.
- (2) Zulässig sind weiterhin die ordnungsmäßige und sachkundige Unterhaltung von Gehölzen, wie das Entfernen oder Zurückschneiden von Zweigen und Ästen aus Gründen der Verkehrs- und Betriebssicherheit.
- (3) Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen (außer Bundesfernstraßen), Bahnanlagen, Gewässern sowie für Ver- und Entsorgungsanlagen und zum Hochwasserschutz, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich sind, sind im Benehmen mit der Stadt Radolfzell, Abteilung Landschaft und Gewässer vorzunehmen.

§ 6

Befreiung

- (1) Die Stadt Radolfzell kann auf Antrag Befreiung nach § 54 Abs. 1 des NatSchG BW von den Vorschriften dieser Satzung erteilen. Dies gilt insbesondere, wenn
 1. eine nach einem Bebauungsplan oder nach § 34 Baugesetzbuch zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann oder in unzumutbarer Weise beschränkt wird;
 2. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und der Mangel nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist;

3. durch den Baum der Lichteinfall für Wohnungen und Aufenthaltsräume in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird und nicht anderweitig mit zumutbarem Aufwand Abhilfe geschaffen werden kann; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
 4. der Baum krank ist und seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist; allerdings soll ein abgestorbener Baum im Außenbereich der Stadt als Lebensstätte für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten erhalten werden, wenn von ihm kein Sicherheitsrisiko und keine den umgebenden Bewuchs gefährdenden Krankheiten ausgehen;
 5. der Baum einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstückes entgegen steht;
 6. ein Grundstück sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen genutzt werden kann;
 7. dies wegen eines verkehrsgerechten Straßenbaues notwendig ist.
- (2) Anträge auf Befreiung sind bei der Stadt Radolfzell (Abteilung Landschaft und Gewässer) zu stellen. Auf Verlangen sind eine schriftliche Begründung und/oder ein Lageplan vorzulegen, in dem Standorte, Arten, Stammumfänge und Kronendurchmesser der geschützten Gehölze eingetragen sind.

§ 6 a

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Im Zusammenhang mit Bauanträgen erfolgt die Befreiung mit der Baugenehmigung. Vorzulegen ist ein Lageplan nach der Bauvorlagenverordnung, auf dem alle vom Bauvorhaben auf dem Baugrundstück möglicherweise betroffenen, durch diese Satzung geschützten Bäume mit ihrem Standort eingemessen sind, unter Angabe der Art, der Höhe und des Stammumfanges sowie Kronendurchmessers. Befinden sich auf Nachbargrundstücken ebenfalls geschützte Gehölze, die möglicherweise von der Baumaßnahme betroffen sind, ist auf diese hinzuweisen.

§ 7

Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen

- (1) Bei Eingriffen, durch die geschützte Gehölze in ihrem Bestand beeinträchtigt oder verändert werden, sind standortgerechte Neuanpflanzungen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen als Ausgleich oder Ersatz für entfernte Gehölze vorzunehmen, soweit dies angemessen und zumutbar ist. Die Neuanpflanzungen müssen die durch die Beseitigung des Gehölzes eingetretenen Funktionsverluste für den Naturhaushalt, das Stadtklima oder das Orts- und Landschaftsbild in ausreichendem Maß ausgleichen oder ersetzen. Die Stadt Radolfzell kann Art und Größe der zu pflanzenden Gehölze festlegen.
- (2) Wer als Grundstückseigentümer oder als Nutzungsberechtigter zu vertreten hat, dass geschützte Gehölze beseitigt, zerstört, beschädigt oder in anderer Weise so in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt worden sind, dass sie beseitigt werden müssen, ist nach Maßgaben der §§ 3 und 6 dieser Verordnung zur Durchführung von Ersatzpflanzungen oder zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet. Die Verpflichtung wird im Einzelfall durch die Stadt Radolfzell (Abteilung Landschaft und Gewässer) festgelegt. Die Abteilung Landschaft und Gewässer kontrolliert die Ersatzmaßnahme vor Ort.

Die Ermittlung der Ausgleichsabgabe richtet sich nach dem Wert des Gehölzes, mit dem die Ersatzpflanzung erfolgen müsste. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Materialkosten Gehölz/e + 30 % Pflanzkosten + 10 % Pflegekosten = Ausgleichsabgabe

Die Ermittlung des Betrages für die Ausgleichsabgabe bei einer ungenehmigten Fällung richtet sich nach dem Wert des entfernten Gehölzes. Der Betrag wird dabei gemäß den „Aktualisierten Gehölzwerttabellen, begründet von Werner Koch“ errechnet.
- (3) Eine ökologisch sinnvolle Neuanpflanzung ist auf der Fläche durchzuführen, auf der das zur Beseitigung freigegebene Gehölz stand. Ist dies unmöglich oder unzumutbar, soll die Neuanpflanzung in der Nähe dieser Fläche erfolgen, wenn dies ökologisch sinnvoll ist und Wechselwirkungen mit der Umgebung berücksichtigt werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Gehölzes gilt erst dann als erfüllt, wenn das Gehölz nach Ablauf von 5 Jahren zu Beginn der nachfolgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antragsteller zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet. Regelmäßige Kontrollen und ggf. erforderliche Auflagen werden durch die Stadt Radolfzell (Abteilung Landschaft und Gewässer) durchgeführt bzw. erteilt.
- (5) Ersatzpflanzungen dürfen in ihrem Aufwuchs oder Weiterbestand nicht beeinträchtigt werden und sind so zu pflegen, dass eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand

langfristig gesichert bleiben.

§ 8

Haftung der Rechtsnachfolge

Für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 7 dieser Verordnung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 9

Folgenbeseitigung

Wurden geschützte Gehölze ohne Befreiung gemäß §§ 6, 6 a entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ist der Verursacher verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs.1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine nach § 4 verbotene Handlung begeht;
 2. zu ahnende Eingriffe, die erst langfristig zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen, vornimmt; sie fallen unter eine zweijährige Verjährungsfrist;
 3. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt;
 4. entsprechend § 6 a geschützte Gehölze nicht im Lageplan einträgt;
 5. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 7 Abs. 1 sowie Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 NatSchG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Radolfzell, den 28.07.2021

gez. Martin Staab
Oberbürgermeister